



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 16. November 2022

Seite 1 von 6

An  
die Kreise und kreisfreien Städte  
als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Aktenzeichen II B 4-91.15.01 §  
36a SGB II

bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:

Svenja Müller

An die  
kommunalen Jobcenter  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-3534

Telefax 0211 855-

Svenja.Mueller@mags.nrw.de

Städte- und Gemeindebund NRW  
Kaiserswerther Straße 199 - 201  
40474 Düsseldorf

Städtetag NRW  
Gereonstr. 18-32  
50670 Köln

Landkreistag NRW  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf

**Nur per E-Mail**

**Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) -  
Kostenerstattung nach § 36a SGB II**

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Mit Erlass vom 13. Dezember 2016 traf das damalige Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen Regelungen bezüglich der Kostenerstattungspflicht nach § 36a SGB II mit dem Ziel, Konflikte zwischen den kommunalen Trägern zu vermeiden.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Die mit Erlass vom 13. Dezember 2016 ergangenen Umsetzungshinweise zur Kostenerstattung nach § 36a SGB II werden nunmehr unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung aktualisiert und durch diesen Erlass ersetzt.

## **1. Übernahme von Betreuungskosten im Rahmen der kommunalen Eingliederungsmaßnahmen nach § 16a SGB II**

Die Kostenerstattungspflicht des § 36a SGB II umfasst alle rechtmäßig erbrachten Leistungen der kommunalen Träger nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II. Erstattungsfähig sind demnach auch solche Leistungen, die gem. § 16a SGB II für die Eingliederung der Zuflucht suchenden Frau in das Erwerbsleben erforderlich sind. Hierzu gehören unter anderem auch Leistungen zur psychosozialen Betreuung der Zuflucht suchenden Frau und ihrer Kinder.

Der Begriff der psychosozialen Betreuung in § 16a Nummer 3 SGB II ist vor dem Hintergrund, dass die kommunalen Eingliederungsleistungen eine ganzheitliche und umfassende Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit gewährleisten sollen, weit auszulegen. Er umfasst nicht nur medizinisch indizierte psychiatrische oder psychotherapeutische Interventionen und Betreuung im engeren Sinne, sondern alle Maßnahmen, die der psychischen, sozialen und rechtlichen Stabilisierung der Betroffenen zu dienen bestimmt sind. Denn Ziel des Frauenhausaufenthaltes ist neben der Schutzgewährung gerade auch die Vorbereitung auf die Zeit nach dem Aufenthalt. Es ist unabdingbare Voraussetzung für die (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt, einem Menschen den Zugang zu einem selbstbestimmten und unabhängigen Leben zu ermöglichen. Diese Befähigung soll durch eine individuelle Betreuung im Frauenhaus erreicht werden. Entscheidend ist, dass es sich um Leistungen handelt, die mindestens auch dazu dienen sollen, die Eingliederung in das Erwerbsleben zu fördern. Eine dauerhafte Eingliederung ist aber ohne eine Betreuung und ggf. psychische sowie soziale Stabilisierung der Kinder regelmäßig nicht möglich. Somit gehören auch Kosten für eine (psychosoziale) Betreuung der Kinder zu den erstattungsfähigen Kosten.

(vgl. BSG, Urteil vom 23.05.2012 – B 14 AS 190/11 R; LSG NRW, Urteil vom 23.02.2010 – L 1 AS 36/09)

Seite 3 von 6

## **2. Erstaussstattungskosten nach § 24 Absatz 3 Nummer 1 SGB II**

Wegen des Umfangs der Kostenerstattungspflicht knüpft § 36a SGB II allein daran an, dass sich die Leistungspflicht der erstattungsberechtigten Kommune für Leistungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 SGB II aus der örtlichen Zuständigkeit während des Aufenthalts im Frauenhaus ergibt. Die aufnehmende Kommune wird von sämtlichen Kosten freigestellt, für die die Herkunftskommune zuständig gewesen wäre, wenn der gewöhnliche Aufenthalt dort nicht durch die Flucht ins Frauenhaus beendet worden wäre. Damit sind auch die einmaligen Leistungen für die Erstaussstattung der Wohnung nach § 24 Absatz 3 Nummer 1 SGB II vom Kostenerstattungsanspruch nach § 36a SGB II umfasst, die nach dem Aufenthalt im Frauenhaus bezogen wird. Lediglich Kosten, die entstehen, nachdem die Frau außerhalb des Frauenhauses Aufenthalt genommen hat, werden von der Erstattungspflicht nicht mehr erfasst.

(vgl. BSG, Urteil vom 23.05.2012 – B 14 AS 156/11 R)

## **3. Kostenverantwortung bei Umzug von einem Frauenhaus in ein Weiteres**

Die Erstattungspflicht des kommunalen Trägers am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts außerhalb eines Frauenhauses (Herkunftskommune) erfasst auch Kosten, die durch eine weitergehende Flucht in ein weiteres Frauenhaus entstehen. Die Kostenerstattungspflicht nach § 36a SGB II richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt, welcher vor dem Aufenthalt in einem Frauenhaus bestand. Ein zwischenzeitlicher Frauenhausaufenthalt im Gebiet eines anderen kommunalen Trägers lässt die Erstattungspflicht nicht entfallen, unbeschadet dessen, ob im Frauenhaus ein neuer gewöhnlicher Aufenthalt begründet wird. Die Erstattungspflicht entfällt erst mit Begründung eines Aufenthalts außerhalb eines Frauenhauses.

*(vgl. BSG, Urteil vom 23.05.2012 – B 14 AS 190/11 R; LSG NRW, Urteil vom 05.10.2021 – L 2 AS 551/19)*

#### **4. Dauer des Aufenthalts im Frauenhaus**

Nach den vorliegenden Erkenntnissen führt insbesondere die Dauer des Frauenhausaufenthalts in der Praxis nach wie vor zu Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Kostenerstattung, da eine unangemessene Kostenbelastung durch übermäßig lange und nicht notwendige Frauenhausaufenthalte befürchtet wird.

Aus diesem Anlass ist darauf hinzuweisen, dass § 36a SGB II eine ausdrückliche Regelung der maximalen Aufenthaltsdauer im Frauenhaus nicht enthält. Längerfristige Aufenthalte ergeben sich oft und gerade aus der besonderen Lage der Frau im Einzelfall. Nur dann, wenn bei einer längeren Verweildauer im Einzelfall begründete Zweifel an der Angemessenheit der Aufenthaltsdauer bzw. der weiteren Erforderlichkeit des Aufenthalts bestehen, wird der aufnehmenden Kommune empfohlen, einen entsprechenden Bericht anzufordern, damit eine Bewertung des Einzelfalls herbeigeführt werden kann und auf dieser Basis interessengerechte Lösungen zwischen Herkunftskommune und der aufnehmenden Kommune gefunden werden können.

Im Zusammenhang mit der Anforderung von Berichten von Frauenhäusern weise ich auf die Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen hin.

*(vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 04.11.2020 – L 2 AS 3911/18; Hessisches LSG, Urteil vom 18.11.2020 – L 6 AS – 769/16)*

## **5. Leistungs-, Entgelt- und Prüfungsvereinbarung nach § 17 Absatz 2**

### **Satz 1 SGB II**

Ein Kostenerstattungsanspruch für Leistungen im Frauenhaus nach § 36a SGB II setzt eine rechtmäßige Leistungserbringung voraus. Erbringt der kommunale Träger Leistungen nicht selbst, sondern durch einen Dritten, und sind im SGB III keine Anforderungen geregelt, denen die Leistung entsprechen muss, sind die Leistungsträger gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 SGB II zur Vergütung für die Leistung nur verpflichtet, wenn mit dem Dritten oder seinem Verband eine Vereinbarung insbesondere über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen,
2. die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzen kann, und
3. die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

besteht.

Eine entsprechende Vereinbarung ist somit insbesondere im Hinblick auf die Erbringung von Leistungen nach § 16a SGB II im Frauenhaus Voraussetzung für einen Kostenerstattungsanspruch nach § 36a SGB II.

*(vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 08.05.2015 - L 12 AS 1955/14; LSG NRW, Urteil vom 16.02.2017 – L 7 AS 1299/15; Hessisches LSG, Urteil vom 18.11.2020 – L 6 AS 769/16; LSG NRW Urteil vom 05.10.2021 – L 2 AS 551/19)*

## **6. Analoge Anwendung von § 36a SGB II**

§ 36a SGB II findet analog Anwendung auf mit Frauenhäusern vergleichbare Unterkünfte zum Schutz gewaltbetroffener Personen

unabhängig von deren Geschlecht bzw. deren Geschlechtsidentität (z.B. Männerschutzwohnungen). Seite 6 von 6

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass der Umgang mit von Gewalt betroffenen Personen sensibel und der besonderen Problemlagen entsprechend erfolgen sollte.

Ich bitte um Beachtung.

gez. Dr. Hans Lühmann